



Bezirkshauptmannschaft Schärдинг
4780 Schärдинг • Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

Geschäftszeichen:
N10-115-2009, ForstR10-158-2009/SI-Ha

Bearbeiterin: [Redacted]
Tel: (+43 7712) 31 05-70416
Fax: (+43 7712) 31 05-70399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Asmanit-Dorfner Mineralaufbereitungs GmbH & Co.KG
Englhaming 12, 4792 Münzkirchen

www.bh-schaerding.gv.at

Schärдинг, 22.09.2009

Verhandlungsschrift

Aufgenommen am Marktgemeindeamt in Schardenberg am 22. September 2009

Verhandlungsleiterin:

AR. [Redacted]

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

Bezirksbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
und als forsttechnischer Amtssachverständiger:

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang Peherstorfer

als Schriftführerin:

VB. [Redacted]

Sonstige Parteien und Beteiligte:

von der Oö. Umwelthanwaltschaft:

M [Redacted]

Als Konsenswerber von der Firma Asmanit-Dorfner
Mineralaufbereitungs GmbH & Co.KG:

Di [Redacted]
Dip [Redacted]
DI [Redacted]
vo [Redacted]
Fr [Redacted]
48 [Redacted]
He [Redacted]
He [Redacted]
He [Redacted]

als Projektverfasser :

Von der Marktgemeinde Schardenberg:

Bgm.

Von der Gemeinde Rainbach:

AL AI

Als Waldanrainer im 40-m-Bereich:

M

F

E

L

C

H

Die Verhandlung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

Die Verhandlungsleiterin überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte sowie die etwaige Vertreterbefugnis. Sie legt den Gegenstand der Verhandlung dar. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Die Verhandlungsleiterin stellt die rechtzeitige Kundmachung beim Marktgemeindeamt Münzkirchen in der Zeit vom 18.9.2009 bis 22.9.2009, beim Marktgemeindeamt Schardenberg in der Zeit von 18.9.2009 bis 22.9.2009 der Anberaumung der Verhandlung fest.

Gegenstand der Verhandlung

ist die mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15.9.2009, N10-115-2009, und ForstR10-158-2009 für den heutigen Tag anberaumte Verhandlung über das Ansuchen der Firma Asmanit-Dorfner Mineralaufbereitungs GmbH & Co.KG,

- I. auf Erteilung einer vorübergehenden Rodungsbewilligung nach § 17 Forstgesetz 1975 für Teilflächen der Gst.-Nr. 496, 497 und 498, je KG. Luck, Gde. Schardenberg und Gst.-Nr. 120/1, 122 und 125, je KG. Grünberg, Gde. Rainbach/I. im Ausmaß von 93.367 m², und

- II. auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung nach § 5 Ziff. 11 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 für die Erweiterung der Quarzkiesgrube Bietzenberg um ca. 93.367 m² im Bereich der Gst.-Nr. 496, 497 und 498, je KG. Luck, Gde. Schardenberg und der Gst.-Nr. 120/1, 122 und 125, KG. Grünberg, Gde. Rainbach/I.

zu I.:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz (FG) ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Nach Abs. 2 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, weil es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gem. Waldentwicklungsplan zukommt, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung nach Abs. 3 dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Nach Abs. 4 sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im **Bergbau**, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz. Öffentliche Interessen können auch in der Erweiterung einer bestehenden Quarzkiesgrube liegen.

Nach Abs. 5 ist bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die von den Rodungsmaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer haben dem beantragten Rodungsvorhaben nachweislich zugestimmt.

Waldanrainer innerhalb des 40 m Bereiches zu den jeweiligen Rodungsflächen wurden nachweislich geladen.

Nach § 14 Abs. 3 FG ist dem Eigentümer des angrenzenden Waldes sowie den Eigentümern etwaiger an diesen angrenzender Wälder Deckungsschutz zu gewähren, sofern die jeweilige Entfernung von der Eigentumsgrenze des zum Deckungsschutz Verpflichteten weniger als 40 m beträgt.

zu II.:

Gemäß § 5 Ziff. 11 Oö. NSchG 2001 bedarf im Grünland die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen das Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m², einer Bewilligung der Naturschutzbehörde.

Nach § 14 ist eine Bewilligung gem. § 5 zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt, noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt, noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder...

2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Oö NSchG 2001 ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z. 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Das Forstrechts- und Naturschutzverfahren wird gem. § 39 Abs. 2a AVG 1991 i.d.g.F. mit dem mineralrohstoffrechtlichen Verfahren und dem Wasserrechtsverfahren verbunden; es wird eine gemeinsame mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Bescheiderlassung erfolgt getrennt.

Bei einem Teil des zur Verhandlung stehenden Grundstückes handelt es sich um Grünland mit der Sonderausweisung "Abgrabungsgebiet Sand/Kies"; beim überwiegenden Teil der Erweiterungsflächen um Grünland.

Nach Eröffnung der Verhandlung wird ein Lokalaugenschein vorgenommen und die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der durchgeführte Lokalaugenschein ergab nachstehenden

Befund und Gutachten

des forsttechnischen Amtssachverständigen

Forstfachlicher Teil des Befundes:

Die Asmanit Dorfner Mineralaufbereitungs GmbH hat mit Eingang am 24.7.2009 bei der Bezirkshauptmannschaft Scharding unter anderem auch um die forstrechtliche Bewilligung bzw. um die Bewilligung von vorübergehenden Rodungen zur Erweiterung ihrer Quarzkiesgrube Bietzenberg angesucht.

Diese Quarzkiesgrube war bereits mehrfach Gegenstand umfangreicher behördlicher, insbesondere auch forstbehördlicher Verfahren, hingewiesen wird auf eine im Amt aufliegende Liste, in der zu den Verfahren folgende Geschäftszahlen der BH Scharding notiert sind:

- ForstR10-48-1996, Bescheid 12.12.1997
dazu Verlängerung Bescheid 21.10.2008
- ForstR10-103-2000, Bescheid 26.3.2001
- ForstR10-21-2006, Bescheid 16.4.2007
- ForstR10-69-2007, Bescheid 11.6.2007
- Forst10-54-2009, forstfachliches Gutachten zur Einzelfallprüfung gemäß UVPG 2000 im Amt der Oö. Landesregierung UR2009-56105/2
- zur sogenannten Grube Wallner ForstR10-164-2007, Bescheid 21.10.2008
- Zuletzt hat der Unterfertigte zu diesem Projekt im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** gemäß UVP – Gesetz 2000 des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen, Umwelt- und Wasserrecht, ein forstfachliches Gutachten Forst10-54-2009 am 16.4.2009 abgegeben. Das Verfahren ergab, dass eine UVP nicht erforderlich wäre (Bescheid UR-2009-56105/26 vom 29.6.2009).

Das Projekt zum Rodungsantrag wurde erstellt von der Friedl TZ GmbH, Vöcklabruck, es ist im Antrag kurz beschrieben, insbesondere wird die Gesamtfläche des zur vorübergehenden Rodung vorgesehenen Erweiterungsareals mit 93.367 m² angegeben.

Im Antrag sind die durch die Rodung betroffenen Grundstücke wie folgt genannt:

Gst.	KG	EZ	Nutzung	Gesamtfläche m ²	Rodungsfläche befristet	Rodungsfläche dauernd	Anteil Eigentümer	Adresse
496	Luck	12	Wald	10307	592			
497	Luck	113	Wald	9447	8008			
498	Luck	12	Wald	7267	6443			
120/1	Grünberg	6	Wald	48969	7617	3000		
122	Grünberg	3	Wald, landw. genutzt	13068	3146			
125	Grünberg	5	Wald, landw. genutzt	157792	58561	6000		

Die KG Luck liegt in der Gemeinde Schardenberg, die KG Grünberg liegt in der Gemeinde Rainbach.

Die dauernde Rodungsfläche beträgt daher 9000 m² und die vorübergehende Rodungsfläche beträgt 8,4367 ha.

Im Rodungsantrag sind auch die Waldgrundstücke, die innerhalb der 40 m um die vorgesehenen Rodungen liegen, in folgender Tabelle zusammengefasst:

Gst.	KG	EZ	Anteil	Eigentümer	Adresse
183	Münzkirchen	262	1/1		
500	Luck		je 1/2		
501	Luck	12	1/2 1/2		
24	Grünberg	1	1/2 1/2		
25	Grünberg	2	1/2 1/2		
123	Grünberg	4	1/1		

Die KG Münzkirchen liegt in der Marktgemeinde Münzkirchen, die KG Luck in der Gemeinde Schardenberg und die KG Grünberg in der Gemeinde Rainbach.

Alle Flächen der Rodung in beiden Gemeinden liegen im Grünland nach der Flächenwidmungsplanung ohne gesonderte Nutzung.

Dem Rodungsantrag sind Auszüge aus der Grundstücksdatenbank bzw. dem Grundbuch, Abfragedatum 20.7.2009, beigeschlossen, aus welchem keine für die Rodungsbewilligung relevante bzw. sie behindernde Eintragungen ersichtlich sind. Auffällig sind allerdings dort in verschiedenen Einlagezahlen in größerer Anzahl angeführten Rechte des Gehens und Fahrens zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Bescheide der ABB Linz und Rechte zur Wasserleitung und des Wasserbezuges, sowie die Eintragungen zum Naturdenkmal Quarzitkonglomeratvorkommen am Pitzenberg.

Dem Rodungsantrag sind auch beigeschlossen die Zustimmungserklärungen sämtlicher Grundstückseigentümer, allerdings fehlen Hinweise betreffend das Parteiengehör der Waldnachbarn, die Gemeinde Münzkirchen, die Ehegatten Leopold und Theresia Guppenberger, Kapfham 5, 4791 Rainbach, und die Ehegatten Johann und Anna Schwarz, Kapfham 6, 4791 Rainbach bzw. Johann Gattermann, Salling 5, 4791 Rainbach. Bei der heutigen Verhandlung wurden die Ehegatten Großfurtner als Anrainer nach den forstrechtlichen Bestimmungen zusätzlich genannt.

Das Projektgebiet:

Das Projektgebiet liegt in der Gemeinde Schardenberg, sie ist zu 29,2 % an der Gemeindefläche bewaldet, in deren KG Luck, sie ist zu 25,2 % der Fläche bewaldet, sowie in der Gemeinde Rainbach im Innkreis, sie ist zu 20,7 % bewaldet, und in deren KG Grünberg, sie ist zu 23,8 % bewaldet.

Das Projektgebiet liegt nach dem Waldentwicklungsplan für den Bezirk Schärding (als Instrument der forstlichen Raumordnung) in der Funktionsfläche Nr. 9 mit der Wertziffer 1.2.1. Die Nutzfunktion, also die Produktion des Rohstoffes Holz, ist hier die Leitfunktion. Die Wohlfahrtsfunktion ist erhöht bewertet, weil die Fläche in einer wasserwirtschaftlichen Vorrangfläche liegt. Schutz- und Erholungsfunktion sind als durchschnittlich eingestuft.

Die Waldflächen sind meist eben bis flach abfallend und liegen um 550 m Seehöhe. Bei den Waldbeständen handelt es sich vorwiegend um Nadelhölzer, Stangenhölzer und Altbestände aus Fichte, Tanne, auch Kiefer, teilweise auch um Blößen und Verjüngungsflächen, alles mit der für die Schotterstandorte charakteristischen Bodenvegetation vorwiegend der Heidelbeere.

Die Projektsausfertigungen (3-fach), enthalten:

- Auf CD Geländedarstellungen zur Erweiterung der Quarzkiesgrube
- Einen Gewinnungsbetriebsplan, mit Angaben zum Genehmigungswerber und zur betrieblichen Organisation, allgemeinen Angaben zum Vorhaben, einer Kurzbeschreibung und Kenndaten des Vorhabens, Angaben zur Aufschluss- und Abbauplanung, zur Rekultivierung und Folgenutzung und ein Karten-, Plan- und Literaturverzeichnis (Seite 5 und 6 des Projektes ist das Inhaltsverzeichnis).-

In Teil A:

Angaben zum Genehmigungswerber und zur betrieblichen Organisation

In Teil B:

eine Lagebeschreibung und Beschreibung der geografischen Gegebenheiten, Gesamtauszug aus der ÖK, Hinweise zur Geomorphologie, zur Naturraumausstattung und Flächennutzung.

Hier ist aus forstfachlicher Sicht insbesondere bedeutend, als das gegenständliche Areal auf Grund der Höhenlage der submontanen Höhenstufe zuzuordnen ist, wofür (Fichten-, Tannen-) Buchenwälder charakteristisch sind. Die Waldbestände sind aber bedingt durch die forstwirtschaftliche Nutzung durch Fichten und Tannen geprägt. Auf besonders mageren Schotterflächen stocken Rotföhren. Charakteristische Bodendecker sind Heidelbeere und Besenheide.

Eine Erfassung ökologischer Qualitätskomponenten wurde von Mag. Dr. Thomas Mörtelmeier, technisches Büro für Biologie, Braunau, erstellt.

Zur Geologie wird berichtet, dass das Projektsareal im Bereich der Grenze des Sauwaldes zum nördlichen Alpenvorland liegt, am Rande der sogenannten Taufkirchener Bucht. Der dort lagernde sogenannte Bietzenbergschotter stellt den zu gewinnenden Rohstoff dar. Jedenfalls handelt es sich danach bei dem abzubauenen Material um extrem wertvollen Quarzsand, der zur Herstellung von Glas verwendet wird.

Zur Hydrologie führt das Projekt aus, dass die Rohstoffgewinnung ausschließlich in Trockenabbau erfolgt.

In **Teil C** erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens

in **Teil D** erfolgen Angaben zur Aufschluss- und Abbauplanung.

Der Ist - Zustand ist dargestellt, eine Beschreibung des Aufschlusses ist vorhanden, die vorbereitenden Maßnahmen beschränken sich überwiegend auf Rodungsarbeiten, Humus- und Abraumabzugsarbeiten. Beide Maßnahmen sollen etappenweise im Flächenausmaß von rund 5000 m² erfolgen. Sie eilen somit der eigentlichen Rohstoffgewinnung im technisch notwendigen Abstand voraus, die vorbereitenden Maßnahmen haben danach eine Breite von etwa 30 – 50 m.

Die anfallenden Wurzelstöcke sollen seitlich und an geeigneten Stellen innerhalb der Betriebsstätte für die Rekultivierung zwischengelagert werden, sofern sie nicht direkt zu eben diesen Zwecken in anderen Abbaubereichen Verwendung finden. Unter einer lediglich etwa 20 cm mächtigen Humusschicht lagert eine durchschnittlich 2 m mächtige Abraumschicht, und um die Vermischung der Schichten zu verhindern, werden die Massen getrennt voneinander abgezogen und seitlich in Form von Schutzwällen gelagert.

Unter D5 wird die Abbauetappenplanung genannt und beschrieben, die 5 Etappen werden wie folgt untergliedert:

Etappe 1: Erreichen der Grube Wallner

Etappe 2: Ausweiten der Grube Wallner

Etappe 3: Zusammenschluss Grube Bietzenberg und Wallner

Etappe 4: Ausdehnung in Richtung Süden

Etappe 5: Erreichen des Endzustandes

Die einzelnen Etappen werden beschrieben und jeweils in den beigelegten Plänen dargestellt.

Teil F beschäftigt sich mit der Rekultivierung und der Folgenutzung. Die rekultivierten Abbauflächen sollen wieder einer forstlichen Nutzung entsprechend dem Ausgangszustand zugeführt werden. Auch die Endböschungen werden forstlich bestockt. Stellenweise werden Teilflächen der natürlichen Subzession überlassen, was dort allerdings langfristig wieder zu Wald führen wird.

Die Flächen teilen sich auf in:

Dauernde Rodung
Vorübergehende Rodung

Beigelegt sind insgesamt 8 Plandarstellungen zu

- Flächenwidmung, Maßstab 1:5000
- Lageplan, Tagbaugrundriss, Maßstab 1:2000
- Lageplan, Abbauplan Etappe 1, Maßstab 1:2500
- Lageplan, Abbauplan Etappe 2, Maßstab 1:2500
- Lageplan, Abbauplan Etappe 3, Maßstab 1:2500
- Lageplan, Abbauplan Etappe 4, Maßstab 1:2500
- Lageplan, Abbauplan Etappe 5, Maßstab 1:2500
- Schnittdarstellung, Maßstab 1:1000

Aus forstfachlicher Sicht wesentlich ist die Projektsbeilage "Landschaftsökologie", in der Dipl. Ing. Bernd Salletmayr, Vöcklabruck, die Rekultivierung und landschaftsökologischen Begleitplanungen festlegt. Als Zielsetzungen der Rekultivierung werden folgende Inhalte definiert:

- standortgerechte Bepflanzung und Bestockung
- Erhöhung des ökologischen Standortpotenzials
- Eingliederung in das Landschaftsbild

Die zur Rekultivierung verwendeten Baumarten, sowohl diejenigen im Vorwald wie auch die der Endgesellschaften, und die Maßnahmen der einzelnen Etappen werden beschrieben, auch die vorbereitenden Maßnahmen. Allerdings sind keine Zahlen und Größenordnungen der Pflanzen, Hinweise zur Herkunft, zu Schutzmaßnahmen etc. vorhanden.

Forstfachliches Gutachten

Nach §17 FG 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten. Nach §17 Abs. 3 FG 1975 i.d.g.F kann die Behörde aber in Abwägung der öffentlichen Interessen an der Walderhaltung bzw. an der Verwendung einer Waldfläche für andere Zwecke als für solche der Waldkultur eine Rodung bewilligen.

Öffentliche Interessen an der Erhaltung dieses Waldes begründen sich hier insbesondere in Ergebnissen der forstlichen Raumordnung, die durch die Festlegung einer Funktionsfläche mit erhöhter **Wohlfahrtsfunktion** auf die wasserwirtschaftliche Planung der wasserwirtschaftlichen Vorrangfläche Sauwald, Rücksicht nimmt. Befunde und Stellungnahmen von Hydrologen, zuletzt erfolgt in der Einzelfallprüfung gemäß UVP Gesetz 2000, halten fest, dass durch die vorgesehenen Rodungen und den vorgesehenen Abbau im projektierten Ausmaß eine Veränderung der wasserwirtschaftlichen Belange nicht zu erwarten ist (siehe Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrologie, zitiert im Bescheid UR-2009-56105/26 des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht):

"zum forstfachlichen Gutachten Dipl. Ing. Wolfgang Peherstorfer, Forst10-54-2009, vom 21.4.2009 wird aus wasserwirtschaftlicher und hydrologischer Sicht festgehalten, dass die vorübergehende Entfernung der Bodenbedeckung zum Zwecke des Kiessandabbaues nicht ein Widerspruch zu öffentlichen Interessen zum Schutz des Grundwassers sowie mit den Interessen zum Schutz fremder Rechte an der Nutzung des Grundwassers steht".

Danach wird sich offensichtlich beim Abbau, falls er projektsgemäß durchgeführt wird, langfristig bei Einhaltung des notwendigen Abstandes zum Grundwasser an der Wohlfahrtsfunktion des Waldes nichts ändern. Die darüber hinaus gehenden klimatischen Wirkungen des Waldes bleiben langfristig ungestört, wenn dort wieder Wald entstehen kann.

Auch an der **Nutzwirkung** des Waldes ändert sich langfristig nichts. Die Betriebe der Antragsteller in der für den Bezirk durchschnittlich mit Wald ausgestatteten Gemeinde (Schardenberg 6 ha, Münzkirchen 5,8 ha, Rainbach 4,6 ha, Bezirk 5,4 ha) am Rande des zum Teil überdurchschnittlich bewaldeten Sauwaldes haben, wie aus den Grundstücksunterlagen ersichtlich ist, alle eine relativ hohe Waldausstattung. Außerdem ist die Veränderung vorübergehend. Die Flächen sollen weitgehend langfristig wieder Wald werden. Das forstliche Einkommen wird während der Rohstoffgewinnung durch das Einkommen aus dem Schotter- bzw. Quarzsandabbau ersetzt.

Öffentliche Interessen sind hier jedenfalls in der Gewinnung von geogenen Materialien, wie dies bereits in den vergangenen Jahren auf Basis von Bewilligungen erfolgt ist, gelegen. Es ist beabsichtigt, auf den zur Rodung beantragten Waldflächen im Gesamtausmaß von mehr als 9 ha, die im Befund zusammen mit ihren Eigentümern genannt sind, in einem Zeitraum von 14 + 2 Jahren den bekannt hochwertigen Rohstoff Quarzsand für die Erzeugung von Glas, etc. abzubauen und im angrenzenden Betrieb zu verarbeiten. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage liegt auch im wirtschaftlichen Interesse der örtlichen Gemeinden.

Zur Rekultivierung:

Teile der Rekultivierungsfläche liegen in einer großen Geländemulde, aus der Kaltluft nicht abfließen kann, daher wird dort ein sogenanntes Forstloch entstehen. Die großen Freiflächen unterliegen auch starken Schwankungen im Kleinklima. Frostempfindliche Schatt- und Halbschattbaumarten sind insbesondere Tanne und Buche. Daher sind vor allem solche Baumarten zu verwenden, die eher frosthart sind und die die unnatürliche Bodenstrukturierung vertragen sowie zur Bodenverbesserung beitragen, also Pionierbaumarten.

Der Restbestand von Rotföhren im Sauwald mit charakteristischen flachen Kronenentwicklung und deren genetischen Material sollte erhalten werden. Eine entsprechende Schotterbeimischung im wieder hergestellten Oberboden soll annähernd dem heutigen Zustand ähnliche Verhältnisse für das Aufkommen dieser Kiefern zusammen mit der dazugehörigen Bodenvegetation ermöglichen.

Gegen die Erteilung der beantragten **Rodungsbewilligung** im öffentlichen Interesse an der Rohstoffgewinnung für die Glasindustrie besteht daher insgesamt aus forstfachlicher Sicht kein Einwand, dies auch insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass der größte Teil der Flächen weitgehend wieder Wald werden. Somit sind die Voraussetzungen festzustellen, den Antragstellern die beantragte Rodung für die im Befund genannten Waldflächen zum Zwecke der Quarzsandgewinnung zu genehmigen. Allerdings wird bei der Beurteilung des Ausfalls an Waldfläche und Waldfunktionen davon ausgegangen, dass die "Sukzessionsflächen" zwar Wald werden, der Zeithorizont hier allerdings sehr weit zu fassen ist.

Diese Beurteilung erfolgt auch mit dem Hinweis, dass wegen der Zusammensetzung und des Alters der unmittelbar angrenzenden Waldbestände und der Öffnung angrenzender Waldbestände vor allem im Süden und Westen, die dann einen Nord- bis Ostrand ausbilden, keine unmittelbare Windgefährdung für die angrenzenden Waldbestände abzuleiten ist.

Jedenfalls ist aber zur Sicherung und Erhaltung der Wohlfahrtsfunktion des Waldes in der wasserwirtschaftlichen Vorrangfläche die Wiederaufforstung von mindestens 8 ha der Projektfläche vorzuschreiben.

In einen Rodungsbescheid sind zur Überprüfung der Bewilligung an Ort und Stelle, zur Gewährleistung der projektgemäßen Durchführung und der Wiederbewaldung im notwendigen Ausmaß und mit den hier und örtlich standortgerechten Baumarten, folgende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, die Befristung soll im Zeitraum auch für die Behörde überschaubar machen:

1. Der Betrieb bzw. die Erweiterung der Quarzkiesgrube Bietzenberg hat projektgemäß nach den vorgelegten Flächenplänen und Profildarstellungen, erstellt von der Friedl ZT GmbH, Vöcklabruck, GZ-0905152 vom 23.7.2009 und nach dem hier bei der Bezirkshauptmannschaft am 24.7.2009 eingegangenen Rodungsantrag zu erfolgen.
2. Der Forstbehörde steht ebenfalls die nach den Naturschutzverfahren bestellte Fachkraft für die ökologische Bauaufsicht, mit Berichtspflicht und Endkontrolle zur Verfügung.
3. Die Grenzen der jeweiligen Abbauabschnitte sind in der Natur vor Inangriffnahme deutlich zu kennzeichnen. Hierzu sind dort massiv Holzpflocke im Abstand von etwa 50 m anzubringen und diese sind deutlich sichtbar mit Leuchtfarbe zu streichen und zu erhalten.
4. Alle 2 Jahre ist der BH Schärding unaufgefordert ein Bericht über die Tätigkeit der ökologischen Bauaufsicht, auch die forstfachlichen Belange enthaltend, zu übergeben.
5. Im letzten Überprüfungsplan sind im Einvernehmen mit dem forsttechnischen Dienst der BH Schärding unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Anforderungen, neue Wegverhältnisse als Grundlage für die künftige geordnete Waldbewirtschaftung zu planen und zu kennzeichnen und deren Ausführung sowie Rechtsgültigkeit anzustreben.
6. Als Wege sind unter Beachtung der einschlägigen forstrechtlichen Bestimmungen (Genossenschaft, Planung und Bauaufsicht) schließlich nach dem Stand der Forsttechnik zumindest traktorfähbare Wege mit entsprechender Fahrbahngestaltung und Entwässerung zu planen und schließlich im Einvernehmen mit den Grundeigentümern zu errichten.
7. Durch geeignete Vorkehrungen ist vorzusehen, dass Flächen außerhalb der Projektsflächen weder durch Abbau, Ablagerung, Befahren etc beeinträchtigt bzw. verwendet werden.
8. Die Rodungsbewilligung erlischt vorerst mit 31.12.2024. Sollte nach Ablauf dieses Zeitraumes die Abbauphase noch nicht beendet sein, ist rechtzeitig vorher um neuerliche Rodungsbewilligung anzusuchen. Jedenfalls bleiben alle Flächen forstrechtlich Wald.
9. Die Frist für die technische Durchführung der Rekultivierung (insbesondere Aufforstung) läuft 2 Jahre länger als die Bewilligung für den Abbau.
10. Die Rechtskraft anderer erforderlicher Bewilligungen (gewerbebehördlich, naturschutzbehördlich, wasserrechtlich etc) ist der BH Schärding bekannt zu geben.
11. Vor der tatsächlichen Fällung der Waldbestände sind die Eigentümer der angrenzenden Waldgrundstücke mindestens ein halbes Jahr vorher zu verständigen.
12. Bei Fällungen, die eventuell durch die Firma Asmanit Dorfner selbst durchgeführt werden, ist der Waldeigentümer mindestens 1 Jahr vor der geplanten Fällung bzw. Rodung zu verständigen.
13. Außer dem während der Abbaumaßnahmen als nicht geeignet erkannten Material und dem Restmaterial der örtlichen Trocknungs- bzw. Aufbereitungsanlage dürfen zur projektgemäßen Rückverkipfung keine anderen Materialien verwendet werden. Insbesondere ist es untersagt, die Fläche für Deponien irgendwelcher Art (Aushubmaterial, Bauschutt, Müll etc) zu verwenden.
14. Eine Fläche von ca. 8 ha bis spätestens zum unter 8. genannten Zeitpunkt, aber auch schon unter Ausnutzung des Etappenfortschritts, zur Gänze wieder zu bewalden. Die Bewaldung ist im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen zu ergänzen und zu erhalten.
15. Die Flächen sind unter Entscheidung der ökologischen Bauaufsicht nach Aufbringen von Humus vorwiegend mit gering frostgefährdeten Lichtbaumarten zur Humusbildung und als Wald vorwiegend mit den Gehölzen Birke, Grauerle, Zitterpappel, Weide und an feuchteren Stellen Schwarzerle sowie Weißkiefer aus unmittelbar örtlicher Herkunft zu bepflanzen. An hierfür geeigneten Stellen mit höherer Humusdeckung können die Baumarten Bergahorn, Stieleiche, Weißtanne, Buche verwendet werden. Eine kleinflächige Beimischung von standortgemäßen Straucharten als Initialpflanzen wird empfohlen.

16. Die Baumartenmischung ist forstfachlich einwandfrei, zumindest in Gruppengrößen von etwa mindestens 200 m² für die einzelnen Baumarten mit einem Pflanzverband so durchzuführen, dass jeder Pflanze einen Standraum von höchstens 3 m² zur Verfügung steht (also mindestens 3300 Pflanzen pro ha).
17. Zur Wiederaufforstung darf (ausgenommen die örtlichen Kiefern) nur Pflanzgut verwendet werden, das gemäß den Bestimmungen des forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2003 (oder von Nachfolgebestimmungen) gewonnen wurde und welches für das forstliche Wuchsgebiet 9.1 geeignet ist. Entsprechende Nachweise sind spätestens bei der Abschlussüberprüfung der Wiederaufforstung beizubringen.
18. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt und bis zur endgültigen Rekultivierung folgend sind von den im Süden des Projektbereiches stockenden Kiefern im höchstmöglichen Ausmaß Zapfen zu ernten, sie sind durch eine befugte Forstbaumschule aufzubereiten und aufzuziehen. Der hierfür gesondert gelagerte Humus aus den derzeitigen Standorten der Kiefer ist zur Bodenvorbereitung zu verwenden.
19. Kulturpflege und die Entfernung des Vorwaldes sind schließlich so einzurichten, dass die natürlich ankommende Verjüngung von Kiefer, Tanne, Ahorn oder Esche besonders gefördert wird.
20. Den Waldeigentümern sind spätestens nach erfolgreichem Anwuchs bzw. Sicherung der Verjüngung auf Dauer verbindliche Pflegeanleitungen zur Erreichung des für die Flächen festzulegenden Bestockungszieles zu geben, was im Abschlussbericht zu vermerken und zu bestätigen ist.
21. Die Pflanzen sind, solange dies forstfachlich notwendig ist, wirksam gegen Wildeinwirkung zu schützen.
22. Von Grenzen anderer Grundflächen bzw. Grundstücken, für die keine Abbaubewilligung vorliegt, ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
23. Von den Rodungswerbern ist zur Gewährleistung einer projektsgemäßen Beendigung des Abbaus bzw. der Rekultivierung der BH Schärting eine Kautions zu übergeben, möglich ist auch die Übergabe eines hierfür eindeutig gekennzeichneten Sparbuches bzw. die Beistellung einer Bankgarantie, wobei diese Bankgarantie wertgesichert und (unter Berücksichtigung aus des langen Planungszeitraumes) mindestens 1 Jahr über das Ende des Bewilligungszeitraumes gültig sein muss.
24. Der Betrag beläuft sich auf 6000.- + 6566.- pro ha, also auf insgesamt 12566 € für Geländekorrektur und Aufforstung. Die Sicherstellung ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft des Forstrechtsbescheides fällig. Eine Aufteilung auf die Etappen ist durchaus möglich, dies allerdings nur jeweils im Einvernehmen mit der Forstbehörde unter Beachtung des Abbau- und Rekultivierungsforstschrilles. Die Sicherstellung für 3 ha beträgt daher 38000 €.
25. Für die dauernden Rodungen der Sukzessionsflächen ist nach §18 FG 1975 i.d.g.F der Bezirkshauptmannschaft Schärting eine Ersatzleistung in der Höhe von 6566 € x 0,9 = 5909 € zu übermitteln. Der Betrag ist Einnahme des Bundes und wird zur Neubewaldung und Sicherung der Wirkungen des Waldes verwendet.

Die zuvor genannten Beträge pro ha sind wie folgt errechnet:

Aufforstung:

3300 Stück Pflanzen á € 1 = € 3300.-

Pflanzenarbeiten:

200 Stück pro Tag, 17 Tage á 8 Stunden á €10 = € 1360.-

Düngung pauschal € 400.-

Nachbesserung 10 % von vorher = € 506.-

Ausmähen

2 Tage pro ha, 10 Tage á € 100 = € 1000.-

Düngung pauschal € 400.-

Nachbesserung 10 % von vorher = € 506.-

Ausmähen

2 Tage pro ha, 10 Tage á € 100 = € 1000.-

Summe pro ha € 6566.-

Geländegestaltung

5 Tage Maschinenarbeit pro ha zur groben Geländegestaltung und zum Aufbringen von Humus
40 Stunden á 150 = € 6000.-

Befund und Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz

Die Asmanit- Dorfner Mineralaufbereitungs GmbH & Co KG, Schardenberg, hat mit Eingang am 23.7.2009 bei der BH Schärding um naturschutzrechtliche Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes zur "Erweiterung der Quarzkiesgrube Bietzenberg" angesucht. Danach soll ein Verfahren nach § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 zur Erweiterung der bestehenden Grube auf einer Fläche von rund 9,35 ha in den Katastralgemeinden Luck, Marktgemeinde Schardenberg, bzw. KG Grünberg, Ortsgemeinde Rainbach, durchgeführt werden. Der Planungszeitraum erstreckt sich bis zum Abschluss auf einen Zeitraum von etwa 15 Jahren.

Grundlage der Erweiterung bzw. die Beilage zum Antrag ist ein Projekt der Friedl ZT GmbH, Vöcklabruck, GZ 0905152, erstellt am 23.7.2009.

Nach einer bei der BH Schärding vorhandenen Aufstellung wurden für die Quarzkiesgrube bereits mehrere Verfahren nach dem Naturschutzgesetz durchgeführt:

N10-42-1997 mit Bescheid vom 26.11.1997

N10-112-2000 mit Bescheid vom 29.9.2000

N10-160-2000 mit Bescheid vom 30.3.2001

N10-101-2006 mit Bescheid vom 16.4.2007

N10-96-2007 mit Bescheid vom 11.6.2007

N10-152-2008 mit Bescheid vom 19.8.2008

zur angrenzenden Grube Wallner N10-168-2007 mit Bescheid vom 21.10.2008

Zuletzt der Unterfertigte zu diesem Projekt im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** gemäß UVP – Gesetz 2000 des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen, Umwelt- und Wasserrecht, ein naturschutzfachliches Gutachten mit Tb. Zl. 125-2008 vom 16.4.2009 abgegeben. Das Verfahren ergab, dass eine UVP nicht erforderlich wäre (Bescheid UR-2009-56105/26 vom 29.6.2009).

Beim **Projektsgebiet** handelt es sich um einen weitläufigen, in Ost-West-Richtung erstreckten, flachen, durchwegs bewaldeten und für das Landschaftsbild charakteristischen Höhenrücken in etwa 550 m Seehöhe des Bietzenberges (Pitzenberges) auf der welligen Hochebene des Sauwaldes im weitesten Sinn. Auf mächtigen tertiären Schotterdecken liegen zum Teil gering mächtige nährstoffarme und saure Böden. Auf den vom Vorhaben betroffenen Waldflächen stocken auf etwa deren Hälfte stärkere Fichtenstangenhölzer, Teile der Flächen sind von Fichten-, Tannen- und Kiefernaltholz bestockt. Die Bodenvegetation ist, soweit Licht vorhanden, durch Heidelbeere, spärliche bis kräftige Tannenverjüngung und geringes Vorkommen von Schneeheide geprägt. Auf dem Kamm des nach Ost-West-Richtung verlaufenden Geländerückens zwischen den derzeit schon bestehenden Gruben ist der Altholzbestand zum überwiegenden Teil bereits gefällt. Ein Standort von etwa 50 Exemplaren der Breitblättrigen Ständelwurz wurde in einem lockeren Fichtenbaumholz auf Grundstück 125, KG Grünberg, gefunden.

Am Rande der alten, sogenannten „Wallner Grube“, die innerhalb des Projektgebietes liegt, liegt ein von engwüchsiger Fichtenkultur umschlossener Weiher mit einem Ausmaß von etwa 300 – 400 m² und jährlich regelmäßig zu beobachtender Population der Gelbbauchunke.

Der südlichste Teil der Projektfläche umfasst im Ausmaß von etwa 2000 – 3000 m² einen nach Süden gerichteten Konglomeratrücken oberhalb aufgelassener alter Schotterentnahmestellen, mit alten, sehr geringwüchsigen Weißkiefern (Rotföhren) mit für die tertiären Schotterstandorte charakteristischen, flachen Kronenformen. Die Bodenvegetation wird auch hier durch Heidelbeere und Schneeheide geprägt. Dieser Projektteil mit bodensaurem Rotkiefernwald wird aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes von einer durchaus bemerkenswerten Waldgesellschaft besiedelt.

Einzelheiten zu Vegetation und Fauna finden sich in der noch zu zitierenden Projektsbeilage "Quarzkiesgrube Bitzenberg, Erfassung ökologischer Qualitätskomponenten, Vegetation, Herpetofauna, Ornithofauna".

Nach der **naturschutzfachlichen Raumgliederung von OÖ. (NaLa)** liegt das Projektgebiet in der Raumeinheit Sauwald, dort ist es unter anderem wichtig, Fichtenwälder in Mischwälder umzuwandeln und trockene Föhrenwälder und naturnahe Waldreste zu erhalten.

Im **Oö. Kiesleitplan 1997** (Richtlinien der Oö. Landesregierung für den Abbau von Sanden und Kiesen im Land Oberösterreich) ist die Fläche nicht gesondert als Konflikt – oder Negativzone gekennzeichnet.

Das **Naturdenkmal Nr. 83** "Quarzitkonglomerat-Vorkommen am Pitzenberg in Rainbach" (41415. DN/001) liegt unmittelbar angrenzend und östlich der Projektfläche, allerdings außerhalb des Projektgebietes.

Bäche und Flüsse und sonstige aus Naturschutzsicht bemerkenswerte Teile von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind nicht vorhanden.

Nach der **Oö. Artenschutzverordnung bzw. der FFH Richtlinie** sind auch auf der ganzen Fläche, insgesamt aber in geringem Ausmaß, eine Anzahl von Vogelarten und Amphibien betroffen. Die genannte Breitblättrige Ständelwurz (*Epipactis helleborine*) gehört nach der Artenschutzverordnung zu den vollständig geschützten Pflanzen, sie ist sehr selten im Sauwald, im Pramtal, im Inndurchbruch und im Donautal, immer wieder nur mit einigen Pflanzen in Laubwäldern, auf Böschungen von Waldstraßen und oft auf von Menschen beeinflussten Standorten vorhanden (siehe Franz Grims, Die Flora des Sauwaldes - 40 Jahre später" mit insgesamt 18 Standortsangaben, auch in Pitzenberg und Englhaming, 2008).

Die **Projektausfertigung der Friedl ZT GmbH, GZ 0905152 vom 23.7.2009** enthält einen **Technischen Bericht** mit Hinweisen zu den naturschutzbehördlichen Verfahren insbesondere in

Anlage Kartierung: Erfassung ökologischer Qualitätskomponenten, erstellt von Mag. Dr. Thomas Mörtelmeier, Braunau, Technisches Büro für Biologie, August 2008.

Anlage landschaftsökologische Begleitplanung, erstellt von Dipl. Ing. Bernd Salletmayr, Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Pflege, Vöcklabruck am 23.7.2009.

Anlage einer Ansichtsstudie.

Der Bericht und die Anlagen beschreiben das Vorhaben nachvollziehbar.

Insbesondere unter Punkt **B 2** finden sich Ausführungen zur Geomorphologie mit besonderem Hinweis auf die tertiären Quarzschotter über der Böhmisches Masse, unter **B 3** Ausführungen zur Naturraumausstattung und Flächennutzung mit besonderem Hinweis auf die Waldbedeckung und auch die bodensauren Rotföhrenwälder. Unter **B 4** Hinweise zur Geologie und Lagerstättenkunde

und zum Rohstoff, der einen besonders wertvollen Quarzsand mit hohem Quarzgehalt darstellt und zur Erzeugung von Glas verwendet wird.

Unter **B 4** wird zu Hydrologie und Hydrogeologie ausgeführt, unter **B 6** sind die raumrelevanten Empfehlungen, Beschränkungen, der Kiesleitplan, und Hinweise zum Naturdenkmal, das sich südöstlich der Vorhabensfläche befindet und von den Maßnahmen nicht berührt wird, genannt, sowie das angrenzende Wasserschutzgebiet und die wasserwirtschaftlichen Vorrangfläche 046 Sauwald.

In **Teil C** wird das Vorhaben technisch beschrieben. Danach umfassen die aktuell genehmigten Abbauflächen bereits ein Ausmaß von rund 12,98 ha, die geplante Erweiterungsfläche soll 9,35 ha umfassen, sodass die Entnahmestelle eine Gesamtfläche von rund 22,33 ha haben wird. Die Aushubkubatur inklusive Humus und Abraum sowie nicht verwertbarer Lagerstättenanteilen soll etwa 2,6 Mio. m³ betragen, die jährlich durchschnittliche Abbaumenge etwa 175 000 m³, sodass der Projektzeitraum bezogen auf die Gewinnungstätigkeit derzeit rund 13 Jahren entspricht. Nach den Ausführungen wird der Lagerstättenkörper durch eine rund 2 m mächtige Humus- und Abraumschicht überlagert, teilweise stehen dort auch verfestigte Schichten, die genannten Konglomerate, an.

Im Projekt werden die Grundstücks- und Grundeigentümer und weitere diverse Kenndaten genannt, die Rodungen sollen weitgehend vorübergehend erfolgen, rekultiviert wird durch Wiederaufforstung und natürliche Subzession.

In **Teil D** folgen schließlich Angaben zur Aufschluss- und Abbauplanung, danach soll die Abraumschicht und die Humus- und Bodenschicht seitlich in Form von Schutzwällen gelagert werden. Verfestigte Konglomerate werden durch Bohr- und Sprengarbeit gelöst.

Insgesamt fallen Humusmassen im Ausmaß von etwa 20 000 m³ und Abraummassen von etwa 200 000 m³ an. Beim Humusmaterial wird die maximale Mächtigkeit der Lagerung 1,5 m betragen.

Erweitert wird die Quarzsandentnahmestelle durch etagenartigen Abbau mit Randkulissen und Schutzdämmen mittels Hydraulikbaggern, im Fortschritt von Norden nach Süden und überwiegend von Westen nach Osten.

Als Etappen werden genannt:

Etappe 1: Erreichen der Grube Wallner

Etappe 2: Ausweiten der Grube Wallner

Etappe 3: Zusammenschluss Grube Bietzenberg und Wallner

Etappe 4: Ausdehnung in Richtung Süden

Etappe 5: Erreichen des Endzustandes

Diese Etappen sind schließlich in den dem Projekt beiliegenden Abbauplänen, jeweils einzeln für die Etappen, dargestellt.

Nach **D 11.9**. "Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes" wurde nördlich der bestehenden Grube bereits ein Schutzdamm geschüttet, der die Einsehbarkeit aus Richtung Engelhaming verhindern bzw. verringern soll. Die weitere Fläche wird schließlich durch randlich verbleibende Waldbestände von außen zumindest teilweise abgedeckt werden.

Nach **F 5** ist die Folgenutzung nach Einstellung der Gewinnfähigkeit die forstliche Nutzung entsprechend dem Ausgangszustand. Auch die Endböschungen werden weitgehend forstlich bestockt. Stellenweise werden Teilflächen und Feuchtflächen der natürlichen Sukzession überlassen, was allerdings langfristig hier auch wieder zu Wald führen wird.

Als Sukzessionsflächen auf Böschungen und um die Wasserflächen werden bei der Verhandlung etwa 10 % der Gesamtfläche, also ca. 9000 m² genannt:

Besonderer Bestandteil des Projektes ist eine Erhebung des Technischen Büros für Biologie Mag. Dr. Thomas Mörtelmeier, Braunau, "Quarkiesgrube Bitzenberg, Erfassung ökologischer Qualitätskomponenten, Vegetation, Herpetofauna, Ornithofauna, in welcher die Projektfläche detailliert nach den genannten Gesichtspunkten untersucht wurde.

Wesentliche Hinweise erfolgen hier zu Vegetation und Flora, zu Geologie und Boden und zur Aufgabenstellung bzw. zum Material und zur Methodenerhebung, sowie Beschreibungen der Waldgesellschaften. Insbesondere wird dort darauf hingewiesen, dass es sich nach Meinung des Verfassers bei den derzeit vorhandenen Waldgesellschaften, dem Fichten-, Tannenwald, der den Großteil der Projektfläche bedeckt, nicht um die standortgerechten Waldgesellschaften handelt, hier wäre insbesondere der (Fichten- Tannen-) Buchenwald standortgerecht. Hingewiesen wird auch auf die hohe Wertigkeit des Heidelbeer-Rotföhrenwaldes, der hier mit besonders charakteristischen Föhren ausgestattet ist.

Die mit einer Reihe von Kartendarstellungen ergänzte Erhebung kommt zum Schluss, nach Maßgabe der derzeitigen Planungs- und Erhebungsstandes wäre davon auszugehen, dass die Verluste der Vegetationseinheiten und Lebensräume im regionalen und überregionalen Kontext geringfügig ausfallen werden. Darüber hinaus kann danach im Rahmen einer ökologischen Begleit- bzw. Folgenutzungsplanung ein Maßnahmenzenario gestaltet werden, durch welches die Eingriffe in den Naturhaushalt kompensiert werden können.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Projektes die "Erweiterung der Quarkiesgrube Bietzenberg, Rekultivierung und landschaftsökologische Begleitplanung", erstellt von Dipl. Ing. Bernhard Salletmayr, Vöcklabruck.

Hier werden insbesondere als Zielsetzungen der Rekultivierung folgende Inhalte definiert:

- Standortgerechte Bepflanzung und Bestockung
- Erhöhung des ökologischen Standortpotenzials
- Eingliederung in das Landschaftsbild

Die Rekultivierung wird beschrieben, auch nach Etappen und Neigungen.

Nachdem es sich beim Erweiterungsareal der Quarkiesgrube Bietzenberg um bewaldete Flächen handelt und auch der Rücken des Bietzenberges durchwegs mit Waldflächen ausgestattet war, ist wiederum die Installierung von Waldflächen vorgesehen. Die Wiederbewaldung ist in Form der Begründung naturnaher Mischwälder geplant und durch Modellierung des entstehenden Geländes werden auch unterschiedliche Standorte hinsichtlich deren Neigung sowie dem jeweilig aufgebrachten Rekultivierungssubstrat geschaffen. Grundsätzlich sollen lediglich hier vorhandenes Abraum- und Humusmaterial verwendet werden, auch Wurzelstöcke, Abraum, nicht verwertbare Lagerstättenanteile und Aufarbeitungsrückstände und sowie diverses Pflanzenmaterial.

Als Pflanzen werden insbesondere **Pioniergehölze für Vorwaldgesellschaften** verwendet, auch Wildsträucher. Die Rekultivierung folgt der Abbauabfolge.

Etwa in der Mitte des Gesamtareals (außerhalb der verhandelten Projektfläche!!) soll ein Geländerücken bis zu einem Niveau von 556 m über dem Meeresspiegel und insgesamt etwa 10 – 12 m über dem umgebenden, gewinnungsbedingten Sekundärrelief errichtet werden, der im Landschaftsbild den Höhenrücken des Bietzenberges wiederherstellen soll.

Die Etappe 5 sieht schließlich eine sukzessive Verfüllung des zuletzt aktuellen Schlammteiches vor, wobei dieser Südabschnitt des Erweiterungsbereiches als Geländemulde erhalten bleibt. Die Böschungshöhen am Rand betragen danach rund 15 – 20 m. Die Muldensohle soll leicht nach Westen abfallen, dort wird sich auch die Mehrzahl der Feuchtfelder konzentrieren.

Berichtet wird in den Ausführungen auch, dass neben der fachgerechten Rekultivierung der Quarzkiesgrube Bietzenberg als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme eine Vereinbarung mit dem Naturschutzbund Oberösterreich für den Erwerb naturschutzfachlich und ökologisch bedeutsamer Flächen im Raum Schärding – Sauwald getroffen wurde. Diese unter Beteiligung der Oö. Umweltschutzbehörde errichtete Vereinbarung ist dem Projekt beigelegt.

Vorgesehen ist, ortsstämmiges Rotkiefern Saatgut aus den Kiefernbeständen mit schirmartigem Habitus zur Erhaltung der charakteristischen Wuchsform zu gewinnen und für die Vorwaldbegründung zu verwenden.

Zu den Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild:

Die derzeit bestehende Grube mit einem Ausmaß von etwa 13 ha fällt im Landschaftsbild nicht nur in unmittelbarer Nähe auf, obwohl sie praktisch an 3 Seiten von Waldflächen umschlossen ist, sie ist besonders von Norden her deutlich einzusehen. Auch wenn weiterhin die Flächen mit Wald nach Süden abgedeckt sind, erfolgt eine Verringerung der Höhe des Bietzenberges und somit auch des Landschaftsbildes insgesamt, was in den Vorgesprächen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als negativ zu sehen beurteilt wurde. Die dem schottrigen Standort angepassten Nadelwaldstandorte mit Tanne, Kiefer und Fichte, wie sie im Sauwald auch andernorts vorkommen, und deren Bodenstruktur werden völlig verändert. Wegen des künftig veränderten Flurabstandes und der völlig veränderten Bodenstrukturierung werden ähnliche Verhältnisse erst wieder, wenn überhaupt, in Jahrzehnten bzw. in Jahrhunderten entstehen können. Die vorgesehene Rekultivierung und Geländegestaltung kann allerdings, wie auch im Projekt vorgesehen, durchaus zu stabilen und standortgerechten Waldbeständen und zu Sukzessionsstandorten verschiedener Qualität und Biotopausformung im Ausmaß von ca. 9000 m² führen. Darin sind zum Abbauende offene Wasserflächen vorwiegend im westlichen Sohlenbereich im Ausmaß von etwa 2000 m² eingerechnet.

Eingriffe in den Naturhaushalt:

Auf der gesamten Projektfläche wird der Boden geöffnet bzw. entfernt, zugleich auch die Bodenvegetation und der darauf stockende Wald. Dadurch wird die derzeit bestehende, relativ artenarme Waldvegetation entfernt und es entstehen offen liegende Schotter-, Schlamm- und Sandflächen. Dies verändert gravierend die Habitate nicht nur für die Flora sondern auch für die gesamte Fauna.

Die in langfristigen Zeiträumen vorgesehene Rekultivierung sieht Bodenaufbau, die Errichtung von Sukzessions- und Feucht- und Trockenflächen, sowie die Begründung einer naturnahen Waldvegetation vor, was insgesamt zu neuen und durchaus auch interessanten Lebensräumen führen kann. Die vorgesehene Rodung des Kiefernbestandes im Süden des Projektgebietes läuft aber den Zielsetzungen des NaLa und des Naturschutzes insgesamt entgegen.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild:

Während des Abbauzeitraumes wird auf der Fläche bzw. großen Flächenteilen kein Wald stocken. Aus einem Höhenrücken entsteht eine Mulde mit zum Teil steilen Hängen. Die helle Grubenfläche wird teilweise auch von weither auffallen, soweit die Grube nicht abgedeckt wird. Insgesamt gesehen ist eine Schottergewinnungsanlage ein landschaftsfremdes Element.

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann minimiert werden durch rasch fortschreitende Wiederbegrünung, durch Sukzession und insbesondere Wiederaufforstung. Die Verwendung der hier heimischen und auch standortsangepassten Baumarten (insbesondere Kiefer) kann zum Teil auch wieder das herkömmliche Landschaftsbild entstehen lassen. Langfristig gesehen wird die reliefierte Fläche praktisch zur Gänze (auch als Ende der Entwicklung auf den Sukzessionsflächen), wieder Wald verschiedener Ausprägung. Die Erhaltung eines genügend breiten Waldgürtels insbesondere Richtung Süden und Osten kann die Einsicht aus dem Alpenvorland verhindern.

Nach §5 Öö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 ist die Eröffnung und Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand, Lehm- oder Schotterentnahmestellen genehmigungspflichtig.

Wie hier bereits in früheren Verfahren festgestellt, kommt das zum Abbau anstehende Material der tertiären Schotter in Oberösterreich und im bayrischen Alpenvorraum in einer Menge vor, die aus naturschutzfachlicher Sicht beim geplanten Abbau nicht zum Verlust einer einzigartigen erdgeschichtlich bedeutungsvollen Lagerstätte führt. Aus den Vorverfahren und den Projektunterlagen ist es ersichtlich bzw. auch bekannt, dass es sich beim Material um hochwertiges, für die Glaserzeugung zu verwendetes Material handelt.

Die in der Nähe oberflächlich unter Schutz gestellten Formationen und damit auch der Schutz der darunter liegenden Lager gewährleisten örtlich eine genügende Erhaltung der Formationen und jedenfalls des angrenzenden Naturdenkmals. Der Abbau dringt allerdings nunmehr im Gegensatz zu den ursprünglich bewilligten und mittlerweile durchgeführten Maßnahmen nach Süden in aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bemerkenswert zu bezeichnenden Waldstandorte vor.

Die Maßnahme der Erweiterung wird im Landschaftsbild Schardenberg bzw. in den Gemeinde Münzkirchen und Rainbach vorerst insbesondere aus Norden her gesehen auffallen. Die bereits dort erfolgte teilweise Rekultivierung und das Vorhaben der Rückengestaltung kann aber die Einsicht in das landschaftsfremde Element verringern helfen.

Die im Projekt vorgesehene Geländegestaltung bzw. der Abbaufortschritt gewährleisten auch, dass sich die Flächen in Zukunft bei entsprechender Oberflächengestaltung und Bepflanzung in das vorhandene Landschaftsbild einbinden lassen, insbesondere lässt die Errichtung des quer durch das gesamte Gelände verlaufenden Höhenrückens mit einer Höhe von etwa 10 – 12 m über dem übrigen Niveau zumindest einen Teil des Bietzenbergs wieder entstehen. Waldbestände unterschiedlicher und naturnaher Ausprägung auf unterschiedlichen Standorten können bei entsprechender rücksichtsvoller Rekultivierung entstehen. Die Entwicklung auf den vorgesehenen und nicht unmittelbar zur Aufforstung geplanten Sukzessions- und Feuchtflecken kann weiters kleinräumig strukturierte Biotope entstehen lassen, was durchaus zur Bereicherung der Verhältnisse für Flora und Fauna dienen, allerdings werden sich auch dort langfristig Waldbestände einstellen.

Die Zielsetzungen des Naturschutzes im öffentlichen Interesse, hier Eingriffe ins Landschaftsbild und Änderungen der Lebensgemeinschaften zu minimieren, steht das öffentliche Interesse an der Gewinnung des hochwertigen Gewinnungsmaterials gegenüber.

Eine Bewilligung der Ausführung des Projektes ist aber jedenfalls unter Formulierung von Auflagen zu erteilen, damit die öffentlichen Interessen an der Erhaltung von Naturhaushalt und Landschaftsbild den technischen und naturräumlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt werden können. In den Naturschutzbescheid mögen daher zur Überprüfung der Bewilligung an Ort und Stelle und in einer überschaubaren Frist, zur Gewährleistung der projektspezifischen Durchführung und zur Rekultivierung im notwendigen Ausmaß unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Naturraumgestaltung folgende Auflagen aufgenommen werden:

1. Die Erweiterung der Quarzkiesgrube Bietzenberg hat nach dem vorliegenden Projektunterlagen der Friedl ZT GmbH, Vöcklabruck, GZ 0905152 vom 23.7.2009, insbesondere unter Beachtung der landschaftsökologischen Begleitplanung projektspezifisch zu erfolgen. Insbesondere sind die vorgelegten Pläne und Profildarstellungen sowie die Planung für die Landschaftsökologie nach dem Ergebnis der heutigen Verhandlung zu verwenden und umzusetzen.
2. Nach den Etappen des Abbaues sind Flächen im Gesamtausmaß von ca. 8 ha wieder aufzuforsten, etwa 10 % der Gesamtfläche wird Sukzessionsfläche.
3. Der BH Schärding ist vor Erlassung des Bescheides eine fachkundige und hiezu befugte Person bekannt zu geben, die die Ausführung des Projektes in ökologischer Hinsicht betreut (ökologische Bauaufsicht). Deren Aufgabengebiet umfasst die gesamte

- Abbaufäche auf Grund der Beachtung der früheren Projekte und der dazu bereits erlassenen naturschutzrechtlichen Bewilligungen.
4. Die ökologische Bauaufsicht hat die Ausführung unter Beachtung der Vorschriften des Naturschutzbescheides und der Planung der Landschaftsökologie zu überwachen. Sie hat notfalls der BH Schärding als Naturschutzbehörde sofort zu berichten und Änderungen im Abbau- und Rekultivierungsfortschritt zusammen mit dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz zu beurteilen.
 5. Schließlich ist alle 2 Jahre der Bezirkshauptmannschaft Schärding unaufgefordert ein Bericht über die Tätigkeit und insbesondere den Projekts- und Rekultivierungsfortschritt abzugeben, auf dessen Ausführungen die Behörde notfalls reagieren kann.
 6. Zum Ablauf der Projektsfrist ist ein Abschlussbericht zu erstellen, in welchem die projektgemäße Fertigstellung bestätigt bzw. in welchem eventuelle Änderungen als Grundlage für ein eventuell notwendiges ergänzendes Naturschutzverfahren beschrieben und dargestellt sind.
 7. Die Flächenbegrenzungen jedes Abbaubereiches sind in der Natur deutlich vor Inangriffnahme des Abbaues zu kennzeichnen. Hierzu sind massive Holzpflocke im Abstand von 50 m entlang des Umfangs anzubringen und diese deutlich sichtbar mit Leuchtfarbe zu streichen. Durch geeignete Vorkehrungen ist vorzusehen, dass Flächen außerhalb dieser gekennzeichneten Abbaugrenzen weder durch Abbau, Ablagerung, Befahren, etc. beeinträchtigt werden.
 8. Die Naturschutzbewilligung erlischt am 31.12.2024. Sollte nach Ablauf dieses Zeitraumes die Abbauphase noch nicht beendet sein, so kann vor Ablauf die Verlängerung der naturschutzbehördlichen Bewilligung beantragt werden.
 9. Die Frist für technische Durchführung der Rekultivierung (insbesondere Aufforstung) läuft 2 Jahre länger als die Bewilligung für den Abbau.
 10. Andere erforderliche Bewilligungen (nach Mineralrohstoff-, Forst-, Wasserrecht) sind der BH Schärding zum Naturschutzakt bekannt zu geben.
 11. Außer dem während der Abbaumaßnahmen als nicht geeignet erkannten Material und Restmaterials der Quarzsandaufbereitungsanlage dürfen zur projektgemäßen Rückverkipfung keine anderen Materialien verwendet werden. Insbesondere ist es untersagt, die Fläche für Deponien irgendwelcher Art (Abraum- und Aushubmaterial, Bauschutt, Müll etc) zu verwenden.
 12. Böschungsbegrünungen außerhalb der Sukzessionszonen sind zur Vermeidung von Erosionen unmittelbar nach Fertigstellung einer Böschung mit standortgerechten heimischen Pflanzen (für das Substrat und den Standort geeignete Trockenwiesenmischungen) anzulegen, auch wenn dort später Wald entstehen soll.
 13. Die für die Wiederaufforstung verwendeten Baum- und Straucharten haben standortgerechte Pflanzen heimischer Herkunft (Urgesteinsgebiet Sauwald bzw. Mühlviertel) zu sein.
 14. Die auf den Schotterböden stockenden Rotkiefern sind möglichst alle und zum nächstmöglichen Zeitpunkt und bis zum Abschluss der Abbauarbeiten, wenn notwendig, regelmäßig zu beernten. Das Pflanzgut ist nach Aufzucht in einer Forstbaumschule zur Rekultivierung zu verwenden. Auch die teilweise Verwendung alleine des Saatgutes ist zulässig. Dabei ist zu beachten, dass das Saatgut und das Pflanzgut nicht mit anderen Herkünften vermischt wird. Hier ist auch zu versuchen, durch Einbringen von vorher abgeschobenem Waldboden, welcher mit Schneeheide bewachsen war, die Initiative für das Wiederanwachsen dieser Pflanzenart samt Begleitarten zu setzen.
 15. Alle in der Erweiterungsfläche vorkommenden Exemplare der Orchideenart Breitblättrige Ständelwurz (*Epipactes hebeborine*) sind unter Beiziehung von Experten für Orchideenschutz zu bergen und zusammen mit genügend großen Teilen des sie umgebenden Waldbodens auf einen Standort zu versetzen, der ihre weitere Entwicklung erwarten lässt. Dies hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer, auf dessen Fläche die Pflanzen gesetzt werden sollen, zu erfolgen.
 16. Insbesondere über diese Arbeiten der Saatgutgewinnung und Übersiedlung sind Dokumentationen und Berichte gesondert anzulegen.
 17. Sollten in den Randböschungen und auf der Sohle des Abbaubereiches kompakte Konglomeratblöcke liegen bzw. zum Vorschein kommen, die ähnliche Formationen

- aufweisen, wie sie z. B. derzeit in der Schottergrube Wallner vorhanden sind, sind sie nach Kontaktnahme und nach Entscheidung der ökologischen Bauaufsicht vom Abbau auszunehmen und (unter Beachtung eventuell der Unfallgefahr) zu erhalten.
18. Das Verbringen aus der Grube von beim Abbau anfallenden verkieselten Konglomerat-Brocken ist mit dem Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz abzustimmen.
 19. Zur Verhinderung der Einsicht von Süden bzw. vom Pramtal in die Abbaufäche ist rundum das Projektsgebiet ein Waldstreifen von mindestens 50 m zu erhalten, das heißt innerhalb dieses Streifens dürfen nur Pflegemaßnahmen und forstrechtlich vorgeschriebene Maßnahmen, aber keine Kahlschlägerungen erfolgen. Dies ist den Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

Zu Baumarten, den Größenordnungen, zur Anzahlen der zu verwendenden Pflanzen etc. und zu Sicherheitsleistung, Kautions, etc. wird auf das forstfachliche Gutachten verwiesen, das entsprechende Vorkehrungen vorsieht.

Stellungnahmen der Behördenvertreter, Parteien und Beteiligten:

des Vertreters der Oö. Umweltschutzbehörde:

Die Asmanit –Dorfner Mineralaufbereitungs GmbH & Co KG beabsichtigt die etappenweise Erweiterung der Quarzkiesgrube Bietzenberg um insgesamt ca. 9,4 ha. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Einzelfallprüfung durchgeführt, wobei von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz festgestellt wurde, dass für das geplante Vorhaben, nach Maßgabe der vorliegenden Projektunterlagen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Die Oö. Umweltschutzbehörde schloss sich dieser Ansicht nur unter der Voraussetzung an, wenn die im Zuge der Einzelfallprüfung in den Gutachten aus dem Bereich Forst und Naturschutz formulierten erforderlichen eingriffsmindernden Maßnahmen jedenfalls als Projektbestandteil übernommen werden. Das nunmehr vorliegende Projekt (GZ.0905152) vom 23.7.2009 berücksichtigt im Abschnitt "Rekultivierung – landschaftsökologische Begleitplanung" im Wesentlichen die Forderungen der Oö. Umweltschutzbehörde sowie die im Zuge der Einzelfallprüfung seitens des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz formulierten Auflagen und Bedingungen. Für eine positive Beurteilung aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist in erster Linie entscheidend, dass die zwischen der Asmanit – Dorfner Mineralaufbereitungs GmbH & Co KG und dem Naturschutzbund OÖ getroffene verbindliche Vereinbarung über naturschutzfachlich und ökologisch relevante Ausgleichsmaßnahmen (zweckgebundene finanzielle Unterstützung für ökologisch erhaltenswerter Flächen) ein Bestandteil des Einreichoperates und somit auch des Naturschutzbescheides ist.

Die Umweltschutzbehörde erhebt daher bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens und bei Einhaltung der im Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz formulierten Auflagen und Bedingungen keine weiteren Einwände.

Der Vertreter der Oö. Umweltschutzbehörde entfernte sich vor dem Ausdrucken der Verhandlungsschrift.

Dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt.

[Redacted signature]

des Vertreters der Marktgemeinde Schardenberg:

Der Vertreter der Marktgemeinde Schardenberg entfernte sich vor Abfassung der Verhandlungsschrift mit dem Bemerkung, gegen die Erteilung der forstrechtlichen und naturschutzbehördlichen Bewilligung keine Einwände zu erheben.

[Redacted signature]

Dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt.

des Vertreters der Gemeinde Rainbach:

Der Vertreter der Gemeinde Rainbach entfernte sich vor Abfassung der Verhandlungsschrift mit dem Bemerkten, gegen die Erteilung der forstrechtlichen und naturschutzbehördlichen Bewilligung keine Einwände zu erheben.

Dies wird von der Verhandlungsleiterin bestätigt.

Abschließende Stellungnahme der Antragsteller:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Bezugnehmend auf den 3. Auflagepunkt der naturschutzbehördlichen Forderungen möchten wir Herrn DI Bernd Salletmayr als ökologische Bauaufsicht bekannt geben.

Dipl.-

Dipl.-Ing.

Dipl.-Ing. Markus ...ler

Dipl. Ing. ...yr

Feststellungen der Verhandlungsleiterin:

Die anwesenden Waldanrainer haben sich vor Abfassung der Verhandlungsschrift mit dem Bemerkten entfernt, gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung keine Einwände zu erheben.

Die nicht geladenen Waldanrainer Josef und Maria Großfurtner, Enghaming 1, 4792 Schardenberg, (Grundstücknr. 500, KG Luck), werden im Wege des schriftlichen Parteienghört dem Verfahren beigezogen.

Im Projekt als Waldanrainer wurde weiters Herr Johann Gattermann, Salling 5, 4791 Rainbach genannt, wobei im Vorfeld der Verhandlung bekannt wurde, dass Herr Johann Gattermann verstorben ist. Als Rechtsnachfolger wurde Herr Konrad Gattermann genannt. Nach einer telefonischen Kontaktaufnahme und Einladung zur heutigen Verhandlung, hat Herr Konrad Gattermann mitgeteilt, gegen die Rodungsbewilligung keine Einwände zu haben.

Wie in Vorgesprächen festgelegt, sind die von den Rekultivierungsmaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer vom Projekt und bescheidmäßigen Verhandlungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

Nachdem zur heutigen Verhandlung keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und zur Sache nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung nach Verzicht auf Verlesung der Verhandlungsschrift geschlossen.

Ende: 17:30 Uhr
4 Amtsorgane

Th

mann

Dipl. Ing

torfer